

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 42.

Samstag, den 28. Mai.

1904.

Beschluß.

In der Zwangsversteigerungssache gegen die Eheleute Glasermeister **Richard Märzner zu Wiesbaden** wird die Pfändung der dem Schuldner gehörigen, in der Gemarkung Wiesbaden belegenen Immobilien aufgehoben, nachdem Gläubiger dies beantragt hat. Der auf den 8. Juli anberaumte Termin fällt weg. F 301

Wiesbaden, den 25. Mai 1904.
Königliches Amtsgericht 12.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen werden vorbehaltlich der nachträglichen Erteilung der Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau und zwar für die Monate Juni und Juli d. J. die Bestimmungen des die Behandlung vorübergehend im Geltungsbereich der Verordnung verweilender Kraftfahrzeuge regelnden § 14 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 außer Kraft gesetzt und für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Jedes nicht in der Provinz Hessen-Nassau registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verweilt, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den (lateinischen) Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2. Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm hoher Schrift an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in freistehender Form entweder auf der Bandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit verbleibenden Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer, sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Andringung von Verzerrungen auf dem weißen Grunde und an den Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu erleuchten.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen preussischen Bundesstaatsgebiete oder in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaates und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4. Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeuges vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Cassel, den 18. April 1904.
Der Ober-Präsident. **von Windheim.**

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 18. Mai 1904.
Der Polizei-Präsident. **gen. v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. u. D. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Erträgen).

Zu weise die beteiligten Gewerbetreibenden auf denannte Vorschriften mit dem Bemerkten ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a Gewerbe-Ordnung unmissverständlich zur Beauftragung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident. **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Von dem königlichen Statistischen Bureau ist neuerdings ein auf Grund der Materialien der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 und anderer amtlicher Quellen bearbeiteter Viehstands- und Obstbaumverzeichnis vom Jahre 1900 für den preussischen Staat herausgegeben.
Auf dieses Werk wird mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß dasselbe auch in einzelnen Provinzialheften bezogen und daß ein Prospekt in der diesseitigen Magistratur eingesehen werden kann.
Wiesbaden, den 21. Mai 1904.
Der Polizei-Präsident. **J. B. Falck.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Der § 40 der Polizei-Verordnung über Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase vom 27. August 1903 (Reg.-Bl. S. 473) erhält nachstehende Fassung:

a) für Chlor 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsvermögen des Behälters.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 11. März 1904.
Der Regierungs-Präsident. **Hengstenberg.**

Bekanntmachung.

Der Abschnitt „C. Gebühren“ der Anweisung zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 27. August 1903 (Reg.-Bl. S. 473) zur Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase wird wie folgt abgeändert:

C. Gebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt:

A. Für Kohlen säureflaschen.

a) für die Prüfung von Gefäßen mit nicht mehr als 35 Liter Inhalt:

1. für 1—50 Gefäße 10 Mark.

2. für jedes weitere Gefäß 0,20 Mark.

b) für die Prüfung von Gefäßen mit mehr als 35 Liter Inhalt:

1. wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 10 Mark.

2. für jedes weitere Liter Inhalt 0,01 Mark.

B. Für Gefäße sonstiger verflüssigter Gase.

a) Bei Gefäßen mit nicht mehr als 35 Liter Inhalt und

1. einem Probedrucke bis zu fünfzig Atmosphären für 1—50 Gefäße 20 Mk.,

für jedes weitere Gefäß 0,40 Mark.

2. einem Probedrucke von mehr als 50 Atmosphären für 1—50 Gefäße 25 Mark, für jedes weitere Gefäß 0,50 Mark.

b) Bei Gefäßen mit mehr als 35 Liter Inhalt und

1. einem Probedrucke bis zu 50 Atmosphären, wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 20 Mark, für jedes weitere Liter 0,15 Mark.

2. einem Probedrucke von mehr als 50 Atmosphären, wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 25 Mark, für jedes weitere Liter 0,02 Mark.

Neben diesen Gebühren sind die wirklich verbrauchten Fuhrkosten zu veranlassen.

Falls bei der Prüfung der Gefäße eine brauchbare Druckpumpe mit Manometer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so sind die für die Entleerung und Herbeiführung einer Druckpumpe entfallenden Unkosten dem Sachverständigen zurückzuerstatten.

Wiesbaden, den 11. März 1904.
Der Regierungs-Präsident: **Hengstenberg.**

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 14. Mai 1904.
Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 73 der Strafenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Anlässlich des am **Samstag, den 28. Mai d. J.**, nachmittags von 3 Uhr ab, auf dem hiesigen Kurparkplatz stattfindenden Blumenfests wird der Kurparkplatz und die Wilhelmstraße zwischen beiden Kurparkkolonnen von nachmittags 2 Uhr ab bis zur Beendigung des Festes für den öffentlichen Verkehr hiermit gesperrt.

Wiesbaden, den 20. Mai 1904.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falck.**

Bekanntmachung.

Zu dem am Samstag, den 28. Mai, stattfindenden Blumenfeste haben nur solche Blumenverkäufer Zutritt, welche anständig gekleidet sind und sich im Besitze einer Legitimationskarte der Kurverwaltung befinden. Es dürfen nur solche Bouquets zum Verkaufe gelangen, welche die Gefahr einer Verletzung durch Drahtumwickelung, Dornen u. s. w. vollständig ausschließen.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldefontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Person usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindefest.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

- für sich geschlossen bleiben.
- an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft die Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- an Sonntagen und geleglichen Feiertagen:
 - Auf der Himmelstiefe,
 - Im Fischelgarten,
 - Unter den Herrenscheiben,
 - Dürrst Kohlberg, oberhalb der Schwalbacher Bahn

gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mk. an das Akziseamt, Hauptkasse (auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

- an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mk. an das Akziseamt, Hauptkasse (auf den Plätzen unter a und weiter):
 - Am Augustin-Viktoria-Tempel,
 - Am Stedersloch, sogenanntes Dachsloch.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Akziseamt. Auf den unter 5 und 6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgestellt werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Akziseinspektor einzubohlen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr an das Akziseamt, Hauptkasse, für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städt. Feuerwehrkommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, beigelegt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Überwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die verwirkte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen No. 1—4 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- und Feiertage abgehalten wurde, am Abend besetzten Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bezw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Ergänzungsstücke Dritter hat der Verein (Gesellschaft) eventuell derselben, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verunmöglicht sein sollte; auch in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

4. Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

5. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Walde lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldwälder und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Akzisebeamten unmissverständlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 168 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, §§ 35 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889).

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft u.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Lustbarkeiten (Musik, Tanz u.) welche noch der Lustbarkeitssteuer-Ordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 21. Mai 1904.
Der Magistrat.

Städtischer Volkshildegarten (Thuners-Stiftung).

Für den Volkshildegarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kinder- und Hausmädchen in Familien ihren Unterhalt zu verdienen.

Bergütung wird nicht gewährt.
Anmeldungen werden im Rathaus, Zimmer No. 12, **vormittags zwischen 9 und 12 Uhr**, entgegengenommen.
Wiesbaden, den 19. Mai 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 28. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, soll ein der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriger, an der Rühlgasse belegener Bauplatz von ca. 3 ar 14,75 qm Flächeninhalt, im Rathaus hier, auf Zimmer No. 42, zum dritten und letzten Male öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Zuschlagserteilung wird vom Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung befürwortet werden, wenn ein Gebot von mindestens 4000 Mk. pro Rute eingelegt wird.

Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen auf Zimmer No. 44, im Rathaus während der Vormittagsdienststunden zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 9. Mai 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Das Feldschuttpersonal ist angewiesen worden, Übertretungen zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.
Wiesbaden, den 29. April 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der Grundstücken von den Feldwegen, Gräben und Böschungen ist genehmigt worden.

Die Steigpreise müssen innerhalb drei Tagen an die Stadtkasse bezahlt werden.
Wiesbaden, den 25. Mai 1904.
Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1904 werden lochen ausgetragen.

Die Erhebung der 1. Rate (April, Mai, Juni) erfolgt vom 24. Mai ab straßenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelstage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

C, D, E, F, G am 27., 28. u. 30. Mai,

H, J, K am 31. Mai, 1. u. 3. Juni,

L, M, N am 4., 6. u. 7. Juni,

O, P, Q, R am 8., 9. u. 10. Juni,

S, T, U, V am 11., 13. u. 14. Juni,

W, X, Z und außerhalb des Stadterings am 15., 16. u. 17. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelstage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.
Wiesbaden, den 19. Mai 1904.
Städtische Steuerkasse,
Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Ausführung der Erd-, Maurer- und Möbliererarbeiten zur Errichtung einer Stahlmauer hinter der Urnenhalle auf dem neuen Friedhof an der Blatterstraße in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstr. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 50 Pf. und zwar bis zum 28. Mai cr. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 33 Los 3. B.“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 30. Mai 1904, vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 19. Mai 1904.
Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Herstellung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Leichenhauses auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstr. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einreichung von 50 Pf. und zwar bis zum 28. Mai cr. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 34 Los 3. B.“ versehene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 31. Mai 1904, vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 19. Mai 1904.
Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Terrazzo-Beton- und Asphaltfußböden im Reichenhaus der öffentlichen Krankenanstalt...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Verdingung.

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Die Ausführung der gesamten Dachdeckerarbeiten - mittels Ziegeln aus der Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün...

Feuerwehr zu Clarental.



Die Mannschaften der Feuerwehr zu Clarental werden auf Sonntag, den 29. Mai l. J., vormittags 7 1/2 Uhr...

In Clarental wird eine besondere Feuerwehr-Abteilung gebildet. Zum Eintritt in die Feuerwehr ist jeder männliche Einwohner...

Freiwillige Feuerwehr.



Die Mannschaften der Leiter-, Feuerhaken-, Saugspitzen-, Handspitzen- und Retter-Abteilungen des dritten Zuges werden auf Montag, den 30. Mai l. J., abends 6 1/2 Uhr...

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von ungefähr 250,000 Kgr. Kohlen (Ruß III) für das hiesige Strafgefängnis soll für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis Ende Juni 1905 vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus und werden auch gegen 1 M. Schreibgebühren abschriftlich übersandt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Pfarrkirche. Sonntag, den 29. Mai. (Trinitatis.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pf. Franke.

Ringkirche. Sonntag, den 29. Mai. (Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hl. Sp. Schloffer.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Sonntag, den 29. Mai. (Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Beleggottesdienst.

Christliches Heim, Westendstraße 20, 1. Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 - 9 1/2 Uhr Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Stb. Sonntag, den 29. Mai, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Joh. 3, 1-15.

Sapienten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Stb. Sonntag, den 29. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Apollonische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 29. Mai, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstr. 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, abends 8 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag (Hl. Trinitatis), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Besetzung ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Besammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringstr. 3. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Ratholische Kirche. 1. Sonntag nach Pfingsten. - Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit. - 29. Mai.

Hl. Messen 5.30, 6.30, 8.00, 9.00, 10.00, 11.00, 12.00 Uhr. Am Montag, Dienstag und Donnerstag für die Bleichstraße-Schule.

Am Donnerstag, den 2. Juni, feiern wir das hohe Fronleichnamfest. Hl. Messen sind um 5.30, 6.15, 7.15 und 11.30 Uhr.

Frühmesse und Belegenheit zur Beichte 6. zweite hl. Messe 7.30. Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Caltestr. Schule.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Freitag und Samstag ist morgens 6 Uhr ein Amt mit Segen und abends 8 Uhr gefeiert Sakrament. Andacht.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3. Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration & Sermon, 11: Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30: Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No services on ordinary Mondays.

United Free Church of Scotland. Divine Service (Presbyterian) will be held each Sunday in May and June in the Bürger-Saal (No. 36) of the Rathaus, Marktplatz (Town-hall) at 11 a. m. and from 5 to 6 p. m.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).